



CH-6061 Sarnen, Postfach 1562, Staatskanzlei

**Per Mail**

Eidgenössisches Justiz- und Polizeide-  
partement EJPD  
3003 Bern

(david.rueetschi@bj.admin.ch)

Referenz/Aktenzeichen: OWSTK.2213  
Unser Zeichen: so

Sarnen, 6. Juli 2015

**Änderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (Missbrauch des Konkursverfahrens verhindern): Stellungnahme.**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (Missbrauch des Konkursverfahrens verhindern). Gerne nehmen wir dazu wie folgt Stellung:

Wir begrüssen die vorgesehenen Änderungen des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG). Zu den vorgeschlagenen Massnahmen erlauben wir uns folgende Anmerkungen:

**Erlass der Kostentragungspflicht des antragsstellenden Gläubigers (Art. 169 Abs. 1 SchKG)**

Wir begrüssen den Vorschlag, die Kostentragungspflicht auf den Schuldner bzw. auf die Masse abzuwälzen. Das Gericht bzw. das Konkursamt ist weiterhin befugt, einen Kostenvorschuss vom Gläubiger zu verlangen. Dies erachten wir als sinnvoll, denn so bleibt ein Kostenrisiko beim Gläubiger, dieses wird jedoch reduziert. Damit können auch missbräuchliche oder unnötige Anträge vermieden werden.

**Persönliche solidarische Haftung der Organe des Gemeinschuldners für die Konkurskosten- und -vorschussausfall (Art. 169 Abs. 2 SchKG neu)**

Wir begrüssen den Vorschlag, wonach die letzten im Handelsregister eingetragenen Mitglieder des obersten Leitungs- und Verwaltungsorgans einer juristischen Person gegenüber dem vorschusspflichtigen Gläubiger oder dem Konkursamt für ungedeckte Kosten eines summarischen Verfahrens haftbar gemacht werden.

Die persönliche Haftung dieser Personen für die zu erwartenden Kosten eines Konkurses dürfte die Wahrnehmung der Sorgfalt durch die Organe einer Gesellschaft positiv beeinflussen. Bei Verfahren

nach Art. 731b OR ist davon auszugehen, dass die Organe der Gesellschaft vermehrt selber für die Liquidation einer nicht mehr benötigten Gesellschaft sorgen und die Auflösung nicht dem Handelsregister bzw. dem Gericht überlassen. Ebenso werden voraussichtlich weniger Gesellschaften mit sogenannten „Stroh Männern“ gegründet, da diese in die Pflicht genommen würden. Unseres Erachtens darf daher mit einer Reduktion der entsprechenden Fallzahlen gerechnet werden.

Anders verhält es sich bei ordentlichen Konkursverfahren. Sollte sich bewahrheiten, dass Überschuldungsanzeigen zu einem Zeitpunkt erfolgen, wenn noch genügend Aktiven für die Durchführung des summarischen Konkursverfahrens vorhanden sind, würde dies zu einem Mehraufwand für die Konkursämter führen, da weniger Verfahren mangels Aktiven eingestellt werden könnten. Es handelt sich dabei jedoch um die Minderheit der Fälle.

#### **Streichung von Art. 43 Ziff. 1 und 1<sup>bis</sup> SchKG**

Wir befürworten die Streichung von Art. 43 Ziff. 1 und 1bis SchKG. Diese bisherige Regelung führte dazu, dass in vielen Fällen die Schuldner den Forderungen öffentlich-rechtlicher Gläubiger nicht nachkamen, jedoch andere Schulden beglichen. Mit Eintreten der vollständigen Zahlungsunfähigkeit blieben die Gläubiger öffentlich-rechtlicher Forderungen auf ihren teils hohen Guthaben sitzen, während in der Zwischenzeit zahlreiche weitere Gläubiger geschädigt wurden. Die Streichung dürfte die Zahlungsmoral gegenüber Gläubigern öffentlich-rechtlicher Forderungen erhöhen, künftigen Schaden vom Gemeinwesen fernhalten und dazu führen, dass nicht überlebensfähige Betriebe rechtzeitig aus dem Verkehr gezogen werden.

#### **Verlängerung der Zahlungsfrist (Art. 230 Abs. 2 SchKG)**

Der Vorschlag, die Zahlungsfrist von zehn auf zwanzig Tage zu erhöhen, wird begrüsst.

Insgesamt bieten die vorgeschlagenen Änderungen ein hilfreiches Mittel, in verhältnismässigem Rahmen gegen die Missstände vorzugehen, ohne dabei andere, mindestens ebenso wichtige Ziele des Konkursrechts zu gefährden. Die Änderungen stellen eine adäquate und wirksame Ergänzung zu den strafrechtlichen Regelungen dar.

Wir danken Ihnen, sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats



Niklaus Bleiker  
Landammann



Dr. Stefan Hossli  
Landschreiber